

Betriebliche Fonds, Finanzen und Preise

§17

(1) Der Betrieb organisiert seine Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage des Planes nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuführung von Mitteln aus dem Staatshaushalt. Er arbeitet nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung, um die erforderlichen Mittel für

- die Handelsfondsabgabe, die verbindliche Nettogewinnabführung, die übrigen Abgaben und Abführungen sowie die Kreditrückzahlungen
- die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Grund- und Umlauffonds sowie die Bildung der Fonds kollektiver und persönlicher materieller Interessiertheit

termingemäß zu erwirtschaften.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bildet der Betrieb zur einfachen und erweiterten Reproduktion und zur Anwendung der kollektiven und persönlichen materiellen Interessiertheit aus selbsterwirtschafteten Mitteln eigene Fonds und verfügt darüber. Die Mittel sind entsprechend der Erwirtschaftung plan- und termingemäß den Fonds zuzuführen. Bestimmte Fonds bzw. Teile von Fonds sowie das Verfügungsrecht darüber können beim übergeordneten Organ zentralisiert werden, soweit sie nicht planmäßig im Betrieb verbleiben sollen.

(3) Der Betrieb entwickelt zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage des Planes selbständig seine Geschäftsbeziehungen zur Bank. In Abstimmung mit der zuständigen Bank kann hinsichtlich der Durchführung der technisch-organisatorischen Abwicklung etwas anderes festgelegt werden.

§18

Der Betrieb ist für eine ordnungsgemäße, auf die maximale Senkung der Kosten und ständige Erhöhung der Rentabilität orientierte Finanzwirtschaft bei Sicherung eines gesellschaftlich notwendigen Niveaus der Handelstätigkeit verantwortlich. Er ist verpflichtet, auf der Grundlage von Kennziffern die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung durchzusetzen und dadurch eine hohe Wirksamkeit des Reproduktionsprozesses in allen Phasen der Planung und Plandurchführung zu sichern. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Finanzkontrolle und -analyse hat er die rationellste Nutzung seiner Fonds zu fördern.

§19

(1) Der Betrieb ist verantwortlich, daß die gesetzlich festgelegten Abführungen an den Staat, die übrigen Abführungen, die Mittel für die Finanzierung der eigenen Fonds und die Mittel für die Fonds der kollektiven sowie persönlichen materiellen Interessiertheit richtig errechnet und abgerechnet werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Abführungen in voller Höhe termin- und ordnungsgemäß vorgenommen werden.

(2) Sofern der Betrieb im Laufe des Planjahres seinen Gewinn nicht planmäßig erwirtschaftet oder mit außerplanmäßigen Verlusten arbeitet, ist er verpflichtet, die Rückstände auch nach Ablauf des Planjahres entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzuholen.

§20

(1) Der Betrieb ist im Rahmen seiner Versorgungsaufgaben für die Sicherung eines Warenangebotes in den verschiedenen, dem Bedarf der Bevölkerung entsprechenden Preisgruppen verantwortlich. Dieser Verantwortung muß er in allen Phasen der Handelstätigkeit, insbesondere bei der Planung, der Gestaltung der Beziehungen zur Produktion, bei der Versorgungsanalyse sowie bei der Durchführung von Sortiments- und Preisabnahmen beim Einkauf, gerecht werden. Führt der Betrieb Produktionsaufgaben durch, ist er auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für die Kalkulation der Preise verantwortlich.

(2) Der Betrieb ist auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Einzelhandelsverkaufspreise auszuüben und aktiv Einfluß auf die Gestaltung der Preisstruktur in seinem Handelsprogramm zu nehmen.

(3) Der Betrieb hat die Richtigkeit der Preise der von ihm bezogenen und verkauften Erzeugnisse beim Vertragsabschluß sowie bei der Lieferung bzw. deren Bezahlung zu kontrollieren. Er organisiert die gesellschaftliche Preiskontrolle und stützt sich dabei besonders auf die HO-Beiräte und andere Formen der Mitwirkung der Bevölkerung.

(4) Der Betrieb ist auf der Grundlage der ihm vom übergeordneten Organ erteilten Befugnis berechtigt, insbesondere im Ergebnis seiner Analyse der Produktions-, Bestands- und Realisierungsbedingungen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Veränderungen der Einzelhandelsverkaufspreise selbständig durchzuführen sowie Vorschläge zur Festsetzung oder zur Veränderung von Einzelhandelsverkaufspreisen und die Einführung von Saisonpreisen den zuständigen Organen zu unterbreiten. Er wirkt an der Preisbildung und beim Angleichen der Preise an die Marktbedingungen mit.

Leitung und Organisation des Betriebes

§21

(1) Der Betrieb wird von dem Direktor nach dem Prinzip der Einzeleleitung bei umfassender Mitwirkung der Werktätigen und voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie geleitet. Der Direktor trägt die persönliche Verantwortung für die Tätigkeit des Betriebes zur Erfüllung der dem Betrieb gemäß § 2 übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Erfüllung der staatlichen Planaufgabe.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter organisieren in Zusammenarbeit mit der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Betriebsgewerkschaftsorganisation, den anderen gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Gremien die aktive Teilnahme der Werktätigen des Betriebes an der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses. Sie berichten auf Verlangen der Betriebsgewerkschaftsleitung über ihre Tätigkeit zur Erfüllung der staatlichen Auflagen und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(3) Im Betrieb ist die schöpferische Arbeit der Ständigen Handelsberatungen — in Großbetrieben des Handelskomitees — sowie der Beiräte und anderen Organe, insbesondere für die Verbesserung der Versorgung, die